

# RS OGH 1999/11/23 5Ob34/99g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1999

## Norm

MRG §2 Abs3

MRG idF 3. WÄG §16 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Im Fall des § 2 Abs 3 MRG ist dem Bestandgeber eine Berufung auf die Verletzung einer Rügepflicht durch den Bestandnehmer (hier: § 16 Abs 1 Z 1 MRG idF 3. WÄG) versagt. Die Parteien des nominellen Hauptmietvertrages haben es zu vertreten, wenn ein von ihnen nominell in die Position eines Untermieters gedrängter Bestandnehmer seine Rechte und Pflichten als Bestandnehmer nicht zu wahren vermag. Gerade diesen Personen ist eine Berufung auf die Unterlassung der Rügepflicht durch den Bestandnehmer im Zusammenhang mit ihrer Umgehungsabsicht wegen Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im rechtsgeschäftlichen Verkehr abzusprechen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 34/99g

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 5 Ob 34/99g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112813

## Dokumentnummer

JJR\_19991123\_OGH0002\_0050OB00034\_99G0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)